

Beschluss:

1. Der Vortrag der Referentin zur ambulanten zahnärztlichen Versorgung von Pflegebedürftigen wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, das bei der Teamwerk GmbH & Co. KG angesiedelte Pilotprojekt in die Regelförderung zu überführen, stadtweit auszuweiten und dauerhaft die Teamwerk GmbH & Co. KG mit Personal- und Sachkosten zu fördern.
3. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, zur dauerhaften Sicherstellung der zahnmedizinischen Versorgung ambulant betreuter Pflegebedürftiger und Menschen mit Behinderungen die Teamwerk GmbH & Co. KG ab dem 01.01.2019 dauerhaft in Höhe von 81.300 € jährlich für Personal- und Sachkosten und zusätzlich einmalig in 2019 mit 10.000 € für Evaluationskosten und mit 75.000 € für die Beschaffung von fünf mobilen Behandlungseinheiten zu fördern.
4. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel in Höhe von 81.300 € und die einmalig in 2019 erforderlichen Mittel i. H. v. 10.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
5. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die zur Finanzierung der fünf mobilen Behandlungseinheiten einmalig erforderlichen investiven Haushaltsmittel i. H. v. 75.000 € auf der Finanzposition 5000.987.7510.8 zum jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren termingerecht anzumelden.
6. Das Produktkostenbudget erhöht sich dauerhaft ab 2019 um 81.300 € und einmalig in 2019 um 10.000 €, davon sind 91.300 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
7. Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2018 - 2022 wird wie folgt geändert:
MIP alt:

Maßnahme war 2017 abgeschlossen

MIP neu:

Teamwerk GmbH & Co. KG - Zuschuss für mobile Behandlungseinheiten'

Maßnahme-Nr. 5000.7510:

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz. bis 2017	Programmzeitraum 2018 bis 2022 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2018 - 2022	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Finanz. 2024 ff.
987	75	0	75		75					
Summe	75	0	75		75					

8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.